

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Soltendieck.....	25
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soltendieck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)	26
Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2012.....	27
Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013.....	28
Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2014.....	28
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Bebauungsplan Nr. 285.....	28

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Flecken Bad Bodenteich (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)	29
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wrestedt (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2021.....	33
1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) Molzen vom 11.10.2011	33
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) Molzen vom 11.10.2011	34
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen	34

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Soltendieck

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvertrauenspersonen in der Gemeinde Soltendieck beschlossen:

Präambel

Ortsvertrauenspersonen wirken an der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten mit und dienen in den Ortsteilen, für die Sie bestellt sind, als Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger, sowie der Verwaltung. Zu den Aufgaben der Ortsvertrauenspersonen zählen u.a.

- die Bestückung der Bekanntmachungskästen (Aushang und Abnahme von Bekanntmachungen der Gemeinde und der Samtgemeinde. Falls erforderlich, ist der Tag des Aushangs bzw. der Abnahme zu bescheinigen.)
- die Unterrichtung der Verwaltung über besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschädigungen an Gemeindegut (wie Straßen, Straßenbeleuchtung, Kinderspielplätze, etc.)
- die Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen über Verbesserungen an die Verwaltung
- die Verteilung von Informationsschriften der Verwaltung an alle Haushalte
- die Organisation von „Laubtagen“

§ 1

Die Gemeinde Soltendieck bestellt für die folgenden Ortsteile des Gemeindegebietes Ortsvertrauenspersonen:

- Soltendieck
- Bockholt
- Heuerstorf
- Kakau
- Kattien
- Müssingen
- Thielitz
- Varbitz

§ 2

- (1) Die Entschädigung für Ortsvertrauenspersonen beträgt 50,00 € jährlich je Ortsteil. Für den Ortsteil Soltendieck wird eine zusätzliche jährliche Entschädigung von 50,00 € gezahlt.
- (2) Ortsvertrauenspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion entstehen.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird zum Jahresanfang bzw. bei Aufnahme der Funktion als Ortsvertrauensperson in einer Summe gezahlt. Wird die Funktion nicht für das gesamte Kalenderjahr ausgeübt, steht die Entschädigung trotzdem in voller Höhe zu.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Wrestedt, den 17.12.2020

GEMEINDE SOLTENDIECK

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

(Siegel)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soltendieck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Soltendieck am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Soltendieck erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
 - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zweck der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/ den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
 - e) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien – oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für Sie Kindergeldanspruch besteht.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/ der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokalt-

miete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmieten die nachfolgenden Pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
- b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.,
- c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
- d) für Vollmöblierung 20 v.H. und
- e) für Stellplatz oder Garage 5 v.H., ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.

2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

- (3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v.H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung von der Eigentümerin /vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Abs. 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und die/er dies entsprechend § 7 bei der Samtgemeinde Aue gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines

jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Gemeinde innerhalb von 1. Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung)

§ 8

Steuererklärung

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben der Gemeinde für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Gemeinde kann als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuerklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind die in § 2 genannten Personen nach Aufforderung durch die Gemeinde zur Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuerklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Gemeinde abzugeben.

§ 9

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 2) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuerklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/ jeder Vermieter auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 NKAG handelt, wer Vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug

eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Familienstand,
6. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
7. Anschrift der Nebenwohnung,
8. Tag des Einzugs,
9. Anschrift der Hauptwohnung,
10. Auskunftssperren (ohne Angabe des Sperrgrundes).

- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soltendieck vom 01.01.2016 außer Kraft.

Soltendieck, den 17.12.2020

GEMEINDE SOLTENDIECK

(Siegel)

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck

Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2012

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2012 hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 166.173,96 € wird zusammen mit dem im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 202.537,20 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis in Höhe von 368.711,16 € festgestellt.
3. Der nach Ziff. 2 festgestellte Überschuss wird zum teilweisen Abbau des kameralen Fehlbetrages in Höhe von 482.394,55 € verwandt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie

dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aeue.de möglich ist.

Wrestedt, den 12.02.2020

Gemeindedirektor
Michael Müller

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck

Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013 hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 147.442,02 € wird zusammen mit dem im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 323.672,94 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis in Höhe von 176.230,92 € festgestellt.
3. Der nach Ziff. 2 festgestellte Überschuss wird zum vollständigen Abbau des kameralen Fehlbetrages sowie zum teilweisen Abbau des doppischen Fehlbetrages verwandt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aeue.de möglich ist.

Wrestedt, den 12.02.2020

Gemeindedirektor
Michael Müller

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck

Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2014

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2014 hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 39.240,35 € wird zusammen mit dem im außerordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Fehlbetrag in Höhe von 73.402,40 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis in Höhe von -112.642,75 € festgestellt.
3. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aeue.de möglich ist.

Wrestedt, den 12.02.2020

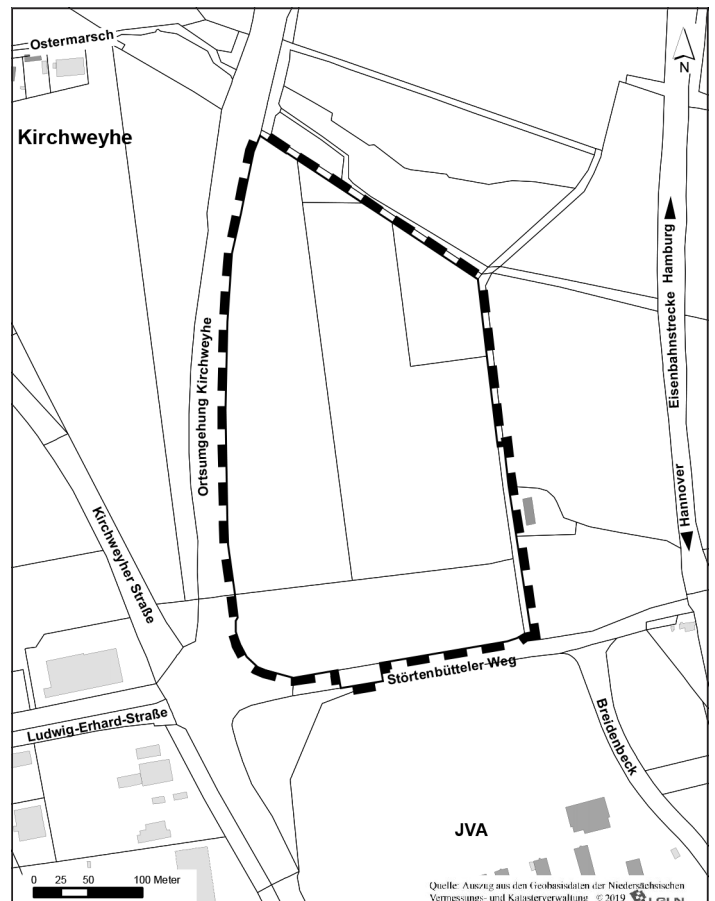
Gemeindedirektor
Michael Müller

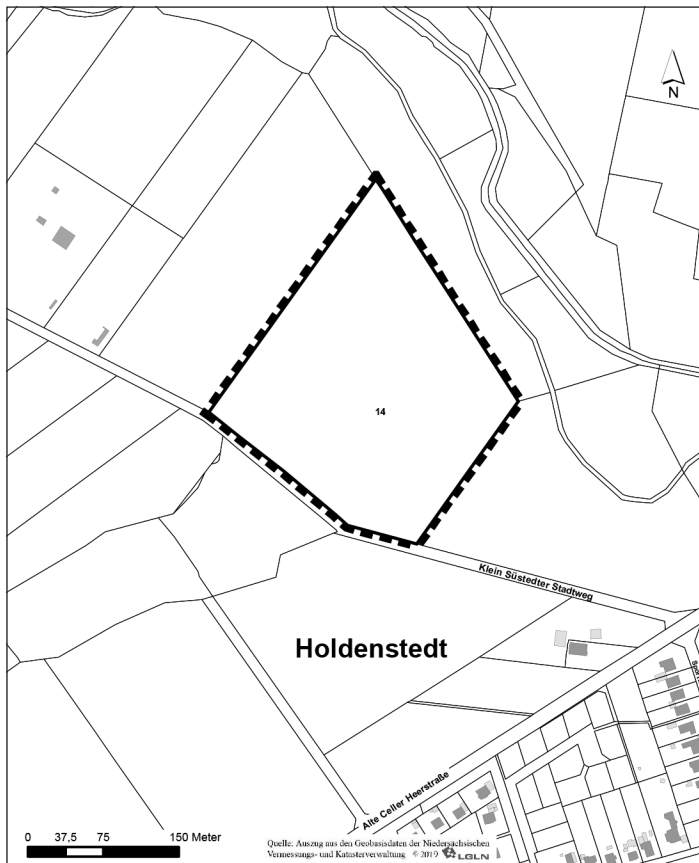
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Gewerbegebiet Störtenbütteler Weg Nord“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 285 „Gewerbegebiet Störtenbütteler Weg Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 285 samt Teilgeltungsbereich ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.





Der Bebauungsplan Nr. 285 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan Nr. 288 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 15.02.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Flecken Bad Bodenteich (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat des Flecken Bad Bodenteich am 15.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Bad Bodenteich erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
 - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zweck der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/ den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
 - e) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für Sie Kindergeldanspruch besteht.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/ der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für

ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltniete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltniete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltnieten die nachfolgenden Pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H., ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung von der Eigentümerin /vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, gilt als Nettokaltniete im Sinne des Abs. 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltniete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und die/er dies entsprechend § 7 bei der Samtgemeinde Aue gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines

jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies dem Flecken innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltniete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind dem Flecken innerhalb von 1. Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung)

§ 8 Steuererklärung

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben dem Flecken für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltniete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann der Flecken jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Der Flecken kann als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuerklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind die in § 2 genannten Personen nach Aufforderung durch den Flecken zur Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuerklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei dem Flecken abzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 2) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuerklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/ jeder Vermieter auf Verlangen dem Flecken Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltniete zu entrichten ist bzw. war.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer Vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug eines

Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. Familienstand,
 6. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 7. Anschrift der Nebenwohnung,
 8. Tag des Einzugs,
 9. Anschrift der Hauptwohnung,
 10. Auskunftssperren (ohne Angabe des Sperrgrundes).
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Flecken bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zu 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Flecken Bad Bodenteich vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bad Bodenteich, den 15.02.2021

FLECKEN BAD BODENTEICH

*Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller*

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wrestedt (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wrestedt am 15.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wrestedt erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass

ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.

- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
 - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zweck der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/ den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
 - e) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für Sie Kindergeldanspruch besteht.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/ der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z.B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmieten die nachfolgenden Pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v.H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v.H., ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v.H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung von der Eigentümerin /vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Abs. 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162

Abgabenordnung). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und die/er dies entsprechend § 7 bei der Samtgemeinde Aue gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Gemeinde innerhalb von 1. Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung)

§ 8 Steuererklärung

- (1) Die in § 2 genannten Personen haben der Gemeinde für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats

nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Gemeinde kann als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuerklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind die in § 2 genannten Personen nach Aufforderung durch die Gemeinde zur Abgabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuerklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Gemeinde abzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 2) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/ jeder Vermieter auf Verlangen der Gemeinde Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer Vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Familienstand,
6. Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
7. Anschrift der Nebenwohnung,
8. Tag des Einzugs,
9. Anschrift der Hauptwohnung,
10. Auskunftssperren (ohne Angabe des Sperrgrundes).

- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 15.02.2021

GEMEINDE WRESTEDT

Gemeindedirektor
Gez. Müller

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.027.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.962.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.719.100,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.723.200,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.819.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.663.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.000.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 303.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 18.02.2021

Gemeindedirektor
Musik

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/18 (2021) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 04.03.2021 bis zum 12.03.2021 zur öffentlichen Einsicht in Rosche, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Einsichtnahme unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich. Die Auslegung erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Rosche, den 18.02.2021

Gemeindedirektor
Musik

**1. Änderung der Friedhofsordnung (FO)
vom 11.10.2011**

für die Friedhöfe

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) haben der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen und der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen am 12.01.2021 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

IV. Grabstätten

**§ 11
Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Dezernat 2:

1. Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften (FB 21)
2. Straßen, Umwelt und Grünflächen (FB 22)

2.

Nach § 10 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 10a

**Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen
des Rates und seiner Ausschüsse**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates und der Fachausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates bzw. die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

3.

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 08.02.2021

HANSESTADT UELZEN

*Bürgermeister
Jürgen Markwardt*

